

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörden

m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Aufsicht
unterstehenden Kommunen

per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 304 - 163.110
Meine Nachricht vom:

Marc Seifert
Marc.Seifert@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3117
Telefax: 0431 988 614-3117

20. November 2015

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltserlass 2016) hier: aktuelle Informationen

Nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 FAG werden die sog. Nivellierungssätze jeweils aus den statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres und den für den 30. Juni des Vorjahres ermittelten Hebesätzen gebildet. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig hat nunmehr die unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter geprüften Angaben übermittelt. Gegenüber dem Haushaltserlass vom 11. September 2015 ergibt sich daher eine Änderung des Nivellierungssatzes für die Gewerbesteuer. Dieser wird für den Finanzausgleich 2016 nunmehr 256 % betragen.

(Bei der Summe der Messbeträge der kreisangehörigen Gemeinden bei der Gewerbesteuer i. H. v. 271.922.030 Euro und der Summe der Ist-Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden bei der Gewerbesteuer i. H. v. 963.018.676 Euro ergibt sich ein durchschnittlicher Hebesatz von 354,15 %. 92 % davon ergeben abgerundet 325 %. Abzüglich des Gewerbesteuerumlagesatzes von 69 % ergibt sich schließlich der Nivellierungssatz i. H. v. 256 %.)

Der sog. Nivellierungssatz für die Grundsteuern i. H. v. 319 % bleibt unverändert.

Mit dem Haushaltserlass vom 11. September 2015 wurde darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 1 Satz 2 FAG vor dem Finanzausgleichsjahr 2016 eine erste Regelüberprüfung der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf

- die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft,
- die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten sowie
- die Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben

stattfinden wird und sich daraus Änderungen an den im Erlass genannten Berechnungsgrunddaten ergeben können.

Die Überprüfung hat nunmehr stattgefunden. Das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) hat den rechtlichen Vorgaben folgend ein Gutachten dazu erstellt. Das Gutachten und die dortigen Ergebnisse wurden vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bewertet und dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich vorgestellt. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten schließt sich den Aussagen des Gutachtens an und wird dem Gesetzgeber empfohlen, den Vorschlägen des NIW zu folgen und das Finanzausgleichsgesetz entsprechend zu ändern.

Bei Berücksichtigung der Ergebnisse der Regelüberprüfung im Rahmen der im parlamentarischen Verfahren befindlichen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (als Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2016) ergäben sich für den Finanzausgleich 2016 folgende Berechnungsgrunddaten:

Teilmasse	von	auf	Veränderung (%-Punkte)
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft	35,11 %	32,58 %	- 2,53
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 FAG Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten	49,33 %	52,04 %	+ 2,71
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben	15,56 %	15,38 %	- 0,18

Grundbeträge

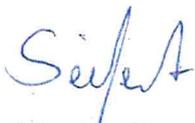
- Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 1.028,30 Euro
- Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte 365,60 Euro

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte

- für ein Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt 2.118.456 Euro
- für ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 1.271.064 Euro
- für einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und ein Unterzentrum 635.532 Euro
- für einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen ländlichen Zentralort 317.760 Euro
- für einen Stadtrandkern II. Ordnung 158.880 Euro
- für alle vier Oberzentrum zusammen rd. 109 Mio. Euro

Diese Angaben berücksichtigen bereits die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2015, die lediglich einen geringfügigen Anstieg der Finanzausgleichsmasse erwarten lassen.

Auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (unter www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunalen Finanzausgleich) werden in den nächsten Tagen das o. g. Gutachten des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung sowie die aufbereitete – aus dem Reformprozess bekannte – Excel-Datei, die es ermöglicht, durch bloße Eingabe der Gemeindekennziffer die Finanzausgleichsberechnungen für jede Kommunen schrittweise aufgezeigt zu bekommen, bereit gestellt werden.



Marc Seifert